



Amtliche Mitteilungen an einen Haushalt
zugestellt durch Post.at

Sonderausgabe zur Europawahl am 07. Juni 2009

AUFLAGE WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl am 07. Juni 2009 liegt in der Zeit von **Freitag 24. April 2009 bis Donnerstag 30. April 2009** zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt (1. Stock, Meldeamt, Aufzug vorhanden) auf:

Dienstag, 21. April:	08:00 bis 16:00	Montag, 27. April:	08:00 bis 20:00
Mittwoch, 22. April:	08:00 bis 12:00	Dienstag, 28. April:	08:00 bis 16:00
Donnerstag, 23. April:	08:00 bis 16:00	Mittwoch, 29. April:	08:00 bis 12:00
Freitag, 24. April:	08:00 bis 12:00	Donnerstag, 30. April:	08:00 bis 16:00
Samstag, 25. April:	08:00 bis 12:00		

Innerhalb der angeführten Zeiten kann Jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen. Weiters können während der Einsichtfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch (06228/2212-26) eingeholt werden. Innerhalb der Einsichtfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann sich sowohl auf die Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter als auch auf die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter beziehen. Nach Ende der Auflagefrist ist eine Änderung des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich. Wer zu diesem Zeitpunkt nicht eingetragen ist (ausgenommen offene Einspruchsverfahren), ist bei der Wahl nicht zugelassen.

Berichtigung:

Bei der Liste der Gemeindevertreter (letzte Ausgabe der GZ) hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen: Der 15. Gemeindevertreter (FPÖ) heißt natürlich **Michael** Bliem und nicht Wolfgang Bliem! Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

AUS DEN VEREINEN

Tennisclub - Faistenau

Für Tennis-Stars von morgen!



Der TC Faistenau und die Emson Tennisschule veranstalten auch heuer wieder einen Tenniskurs für 6 – 16-jährige zum Sensationspreis von € 55,00 (Saisonkarte € 25,00 + Kursgebühr € 30,00)

Kursdauer: 10 Wochen je eine Stunde
Kursbeginn: voraussichtlich Anfang Mai
(Freitag nachmittags + Samstag vormittags)

Anmeldung bis 26. 4. 2009!!!!
Tel: 0660/81 45 733
Email: Emson-Tennis@hotmail.com



Obmann des TC-Faistenau: Markus Rettenbacher
Email: tennisclub-faistenau@gmx.at Tel.: 0664 / 81 83 439

Informationen des Bürgermeisters

Nr. 6/2009-E180 April 2009

06228/2212-0, gemeinde@faistenau.at, www.faistenau.gv.at

VERBRENNEN IM FREIEN

Das Verbrennen von Materialien im Freien ist wegen der dabei entstehenden Luftschadstoffe ökologisch äußerst nachteilig und durch Rauch- und Geruchsbelastung oft ein Ärgernis für die Nachbarn. Es ist daher nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Für nicht naturbelassenes behandeltes Holz sowie für alle anderen nicht biogenen Materialien wie Altreifen, Kunststoffe, Altöle, usw. gilt für ALLE ein ganzzjähriges, striktes Verbrennungsverbot.

Biogene (=pflanzliche) Materialien (Baum- und Grasschnitt, Laub ...):

In der Land- und Forstwirtschaft ist das punktuelle Verbrennen solcher biogener Materialien vom 16. September bis zum 30. April erlaubt, aber nur für Material von nachhaltig landwirtschaftlichen genutzten Flächen (nicht der Garten um den Hofbereich).

Gartenabfälle:

Eine Verbrennung ist nicht erlaubt! Biogene Materialien sind zu kompostieren oder über die örtliche Recyclinghöfe bzw. die Biotonne zu entsorgen (grundsätzlich auch bei Schädlingsbefall, mit Ausnahme des Feuerbrandes vgl unten).

Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen:
Verwendet werden darf nur trockenes und unbehandeltes Holz (bzw. Grillkohle).

Schädlingsbefall:

Ausnahmen durch die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid im Einzelfall oder wie z.B. laut der Verordnung der Landeshauptfrau vom 02.11.2007 über das punktuelle Verbrennen von mit bestimmten Schadorganismen befallenen biogenen Materialien:

Erfasst sind der Borkenkäfer und der Feuerbrand. Es ist eine Anordnung des Bürgermeisters oder der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. (In der Land und Forstwirtschaft allerdings nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. September.)

Verbrennungsverbote für Natur- und Europaschutzgebiete sind ebenfalls zu beachten!

Welche Stoffe dürfen nicht verbrannt werden? Welche zeitlichen Verbrennungsbeschränkungen bestehen

	Zeitliche Beschränkung	Verbotene Materialien	Herkunftsbereich	Rechtsgrundlage
1.	ganzzjährig	nicht biogene Materialien (behandeltes Holz, Kunststoffe, Alteisen, Altöle ...) = als Abfälle zu entsorgen	Jede Herkunft	§ 3 Abs 1 Bundesluftreinhaltegesetz
2.	ganztägig	biogene Materialien (Baum- und Strauchschnitt, Stroh, Laub... = Materialien pflanzlicher Herkunft)	Aus dem Haus Gartenbereich und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich Auch bei Schädlingsbefall, <u>Ausnahme</u> : Feuerbrand auf Anordnung des Bürgermeisters bzw. Bezirksverwaltungsbehörde	§ 4 Abs 2 Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen Verordnung vom 02.11.2007, LGBl Nr. 85/2007
3.	1. Mai - 15. September	biogene Materialien (Baum- und Strauchschnitt, Stroh Laub.. = Materialien pflanzlicher Herkunft)	Land- und forstwirtschaftlich nachhaltig bzw intensiv genutzte Flächen <u>Ausnahme</u> : Schädlingsbefall- Borkenkäfer, Feuerbrand auf Anordnung des Bürgermeisters bzw Bezirksverwaltungsbehörde andere Schädlinge: Genehmigung durch Gemeinde	§ 4 Abs 1 Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen Verordnung vom 02.11.2007, LGBl Nr 85/2007